

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindergarten - Gebührensatzung) des Marktes Zusmarshausen

vom 28.06.2012

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Zusmarshausen folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt erhebt für die regelmäßige Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertagesatzung) pro Kind eine Benutzungsgebühr (Besuchsgebühr) und ein Spielgeld.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essensgebühr entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.

(3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.

(4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig gemeldet werden. Bei nicht rechtzeitiger Abbestellung muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Der Zeitpunkt der Abbestellung wird durch die Leitung des Kindergartens festgelegt.

(5) Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten und spätestens am 5. Tag des Monats zur Zahlung fällig, auch bei Abwesenheit des Kindes muss die Gebühr in voller Höhe entrichtet werden. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung für die Benutzungsgebühren ist nicht möglich. Das Spielgeld wird vierteljährlich in der Einrichtung bar kassiert.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Spielgeld

Zur Deckung der Kosten für das benötigte Verbrauchs- und Beschäftigungsmaterial in den Kindergärten wird monatlich eine Gebühr von 5,-- € für jedes den Kindergarten besuchende Kind erhoben (Spielgeld).

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 6 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kinder unter drei Jahren in der Krippengruppe

für eine tägl. Buchungszeit: drei bis vier Stunden	130,-- €
für eine tägl. Buchungszeit: über vier bis fünf Stunden	140,-- €
für eine tägl. Buchungszeit: über fünf bis sechs Stunden	150,-- €
für eine tägl. Buchungszeit: über sechs bis sieben Stunden	160,-- €
für eine tägl. Buchungszeit: über sieben bis acht Stunden	170,-- €
für eine tägl. Buchungszeit: über acht bis neun Stunden	180,-- €
Mindestgebühr:	80,-- €

(Mindestbuchungszeit: 2 Tage/Woche)

b) Kinder unter und über drei Jahren in einer Kindergartengruppe

für eine tägl. Buchungszeit: vier bis fünf Stunden	78,-- €
für eine tägl. Buchungszeit: über fünf bis sechs Stunden	84,-- €
für eine tägl. Buchungszeit: über sechs bis sieben Stunden	90,-- €
für eine tägl. Buchungszeit: über sieben bis acht Stunden	96,-- €
für eine tägl. Buchungszeit: über acht bis neun Stunden	102,-- €

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis zu bezahlen.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind um 10,-- €, für das dritte Kind um 20,-- € und für jedes weitere Kind um jeweils weitere 10,-- € gesenkt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01.09.2012** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindergärten des Marktes Zusmarshausen vom 18.07.2007 mit den späteren Änderungen außer Kraft.

Zusmarshausen, den 28.06.2012



Markt Zusmarshausen

Albert Lettinger
1. Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kindergarten – Gebührensatzung)
des Marktes Zusmarshausen**

vom 30.01.2013

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
-(BayRS 2024-1-I)- erlässt der Markt Zusmarshausen folgende
Änderungssatzung:

Art. 1

Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7a Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 6 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.“

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am **01.02.2013** in Kraft.

Zusmarshausen, 30.01.2013

Markt Zusmarshausen



Robert Steppich
2. Bürgermeister

